

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

**Chef der Staatskanzlei
und Staatsminister für
Bundes- und Europa-
angelegenheiten**

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1020
Telefax +49 351 564-1025

poststelle@
sk.sachsen.de

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
SK.34-0141.51/46/11

Dresden, 7. Juli 2015

**Kleine Anfrage des Abgeordneten André Schollbach, Fraktion DIE
LINKE**
Drs.-Nr.: 6/1831
Thema: MDR-Fernsehen - Kirchenredaktion

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Welches Finanzvolumen wandte das MDR-Fernsehen im Jahr 2014 für
die Kirchenredaktion auf (bitte Sachkosten und Personalkosten ange-
ben)?**

Frage 2:

**Wie war die Kirchenredaktion des MDR-Fernsehens im Jahr 2014 per-
sonell ausgestattet?**

Frage 3:

**Welche Sendungen mit jeweils wie vielen Sendeminuten wurden durch
die Kirchenredaktion des MDR-Fernsehens im Jahr 2014 produziert?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Von einer Beantwortung der Staatsregierung wird abgesehen.

2015/24671



**DIE KAMPAGNE DES
FREISTAATES SACHSEN.**

Hausanschrift:
Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.sachsen.de


Begründung:

Gemäß Art. 50 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dieser Informationspflicht entspricht das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung nach Art. 51 SächsVerf. Die Staatsregierung ist dem Landtag und den Abgeordneten nur für ihre Amtsführung im Sinne einer Rechenschafts- und Einstandspflicht für eigenes Handeln verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die Vorgänge oder Umstände außerhalb ihres Verantwortungsbereichs betreffen (vgl. SachsAnhVerfG, Urteil vom 17. Januar 2000, NVwZ 2000, 671).

Letzteres ist vorliegend der Fall, denn die Sächsische Staatsregierung ist nicht für die Kirchenredaktion des MDR-Fernsehens zuständig. Das Kirchenprivileg nach § 42 Abs. 1 RStV gibt den Kirchen kein darüber hinaus bestehendes Recht, in den Programmen der Rundfunkveranstalter und anderen redaktionelle Beiträgen behandelt zu werden oder Erwähnung zu finden (vgl. Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 2. Auflage, § 42 RStV, Rz. 36). Dementsprechend unterliegt die Frage der Einrichtung und der Budgetierung einer Kirchenredaktion in vollem Umfang der Programmautonomie des MDR. Dieser hat bei der Ausgestaltung seiner Programme die § 3 RStV niedergelegten Allgemeinen Grundsätze zu beachten. Zudem finden die §§ 6 und 8 des MDR-Staatsvertrages Anwendung. Diese Normen regeln vor allem die Verpflichtung zur Einhaltung der Standards einer wahrheitsgemäßen und ausgewogenen Berichterstattung. Verpflichtungen, in einem bestimmten Umfang kirchliche Programme zu produzieren, enthalten sie aber ebensowenig wie ein Verbot. Anhaltspunkte zur Verletzung dieser Programmgrundsätze sind nicht ersichtlich.

Damit sind Fragen, zur personellen und sächlichen Ausstattung der Kirchenredaktion des MDR-Fernsehens im Ergebnis darauf gerichtet, wie der MDR seine Programmautonomie im konkreten Einzelfall ausgestaltet. Hierauf hat die Staatsregierung aus wohlbekanntem Gründen keinerlei Einfluss. Sie übt zwar gemeinsam mit den anderen MDR-Staatsvertragsländern die Rechtsaufsicht über den MDR aus, diese ist aber eben gerade keine Fachaufsicht. Dementsprechend ist die konkrete Ressourcenplanung der Kirchenredaktion des MDR sowohl was die zeitlichen, finanziellen und personellen Kompetenzen betrifft, allein Aufgabe des MDR. Da, wie bereits dargelegt, Anhaltspunkte für eine Verletzung der gesetzlich niedergelegten Programmgrundsätze des RStV und des MDR-StV nicht ersichtlich sind, handelt es sich bei der Ausstattung der Kirchenredaktion um eine Angelegenheit außerhalb der Zuständigkeit und des Verantwortungsbereichs der Staatsregierung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Fritz Jaeckel